

# **Amtsblatt**

**Nr. 38**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Satzung für die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen	634
Allgemeinverfügung des Landkreis Göttingen vom 20.07.2022 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) - haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die Bestandteile der Nutzpflanze Cannabis sativa L. (außer Hanfsamen und daraus hergestellter Produkte) enthalten	638
Allgemeinverfügung des Landkreis Göttingen vom 20.07.2022 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) - haltigen Mundsprays, Mundpflegesprays sowie CBD-haltigen Aromaöle oder Tropfen	642
Richtlinie zur Förderung von teambezogenen Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung in den Kindertagesstätten im Landkreis Göttingen	648

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung vom 04.12.1985	651
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Öffentliche Zustellung	652
Öffentliche Zustellung	653

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Wasserverband Leine-Süd</u>	
Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Friedland	654

Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg	656
Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Rosdorf	658

# **Satzung für die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göttingen**

Aufgrund des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191 - nachfolgend NKomVG), und des § 12 Absatz 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 921 - nachfolgend NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **1 Präambel**

(1) Dem Landkreis Göttingen ist es ein besonderes Anliegen, alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilnahme und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben (Inklusion und Partizipation). Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Satzung und des NBGG sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Göttingen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen, insbesondere einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auf gleichberechtigter Grundlage mit anderen hindern können. Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

(2) Ziel der Arbeit des Beirates ist es, die Inhalte des NBGG in seiner jeweils gültigen Fassung und der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und ihnen damit eine selbstbestimmte Lebensführung ohne Diskriminierungen zu ermöglichen. Der Beirat arbeitet aktiv an der Bewusstseinsbildung und dem Verständnis für die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen jeglicher Art in allen Lebensbereichen. Somit hat der Beirat für Menschen mit Behinderungen insbesondere das Ziel, Barrieren zu beseitigen, die die Menschen mit Behinderungen an einer vollumfänglichen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern, Diskriminierungen auszuschließen und die Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beheben.

## **§ 2 Name und Stellung**

(1) Zur Interessenwahrnehmung der im Landkreis Göttingen lebenden Menschen mit Behinderungen wird der „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ gebildet.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig.

### § 3 Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern und deren Vertretungen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder (mindestens 16) sind:

- a) die Behindertenbeauftragten des Landkreises Göttingen, der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Göttingen einschließlich der Stadt Göttingen.
- b) zwölf Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund von Vorschlägen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, des Behindertensportverbandes Niedersachsen und der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle im Selbsthilfebereich (KIBIS) durch den Kreistag berufen werden.

Wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sollen selbst Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 2 NBGG) sein.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- die Inklusionskoordinator\*innen von Stadt und Landkreis Göttingen
- die Geschäftsstellen Inklusion Bewegten
- Schwerbehindertenvertretungen der Kommunen
- Vertretungen der Behindertenwerkstätten
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- der/die Vorsitzende der kommunalen Beiräte für Menschen mit Behinderungen bzw. deren Stellvertretungen

Vertreter\*innen der Kreisverwaltung und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Göttingen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Der Beirat lädt nach Bedarf fachkundige Gäste zu bestimmten Themen ein.

(4) Die Benennung der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertretungen erfolgt durch den Kreistag.

(5) Der Beirat wählt mit den Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtszeit (§ 4)

- eine/n Vorsitzende/n,
- zwei Stellvertreter\*innen,
- einen/e Schriftführer/in und seine/ihre Stellvertretung.

Nach Möglichkeit ist eine paritätische Besetzung anzustreben.

(6) Die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird über eine Geschäftsordnung geregelt, die sich der Beirat selbst gibt.

(7) Bei Rücktritt, Abwahl oder sonstigen Gründen der Amtsniederlegung ist in der nächsten Sitzung des Beirates die entsprechende Position neu bis zum Ende der Wahlperiode zu

wählen. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber dem/der Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der/die Nachfolger\*in nach dem Verfahren nach § 3 bestimmt.

(8) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamt\*innen und ehrenamtlich Tätigen des Landkreis Göttingen findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(9) Der Beirat hat seinen Sitz im Gebäude des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen

(10) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Göttingen haben.

#### **§ 4 Amtszeit und Beginn der Wahlperiode des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Die Wahlperiode orientiert sich an der Wahlperiode des Kreistages (§ 47 Abs. 2 NKomVG).

Der amtierende Beirat bleibt solange geschäftsführend, bis der neue Beirat durch den Kreistag benannt ist.

#### **§ 5 Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen unterstützt den Landkreis Göttingen dabei, die Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN-Behindertenrechts-konvention umzusetzen.

(2) Der Beirat vertritt die Belange und Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung sowie gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind.

(3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen steht allen Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen im Landkreis Göttingen sowie den dort tätigen Trägern der Eingliederungshilfe, Selbsthilfegruppen, Dachdiensten, Vereinen und Verbänden als Ansprech- und Dialogpartner zur Verfügung.

(4) Zu den Aufgaben des Beirates zählen insbesondere

- a. die sachkundige Beratung des Kreistages des Landkreises Göttingen, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung in allen Fragen, die die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die barrierefreie Gestaltung von allen Lebensbereichen betreffen,
- b. die Entwicklung von Vorschlägen und Initiativen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, gemeinsam mit betroffenen und zivilgesellschaftlichen Gruppen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

(5) Mitwirkungsrechte der vom Beirat entsandten beratenden Mitglieder in den Ausschüssen des Kreistages sind das Recht auf Anfragen, Information sowie Anhörung und Antragsstellung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen informiert regelmäßig die Kreisverwaltung über seine Beratungsmöglichkeiten mit dem Ziel bei Maßnahmen frühzeitig beteiligt zu werden.

(7) Zur Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgaben wird dem Beirat ein Sitz mit beratender Stimme nach § 71 (7) NKomVG in allen gesetzlich möglichen Ausschüssen gegeben.

## **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen erfolgt durch das Referat für Demografie und Sozialplanung.

Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter\*innen bereiten die Sitzungen vor. Dabei werden sie durch das Referat Demografie und Sozialplanung des Landkreises Göttingen unterstützt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

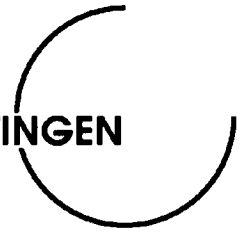
Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 13.07.2022

Landkreis Göttingen

Gez.

Der Landrat



**Allgemeinverfügung des Landkreis Göttingen vom 20.07.2022 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) - haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die Bestandteile der Nutzhempflanze Cannabis sativa L. (außer Hanfsamen und daraus hergestellter Produkte) enthalten**

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird folgendes angeordnet (gemäß (gem.) § 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Zif. 2 i.V. m. § 39 Abs. 4 LFGB<sup>1</sup> i.V. m. Art. 138 Abs. 1 Buchstabe b) i.V. m. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2017/625<sup>2</sup> in Verbindung mit § 11 NPOG<sup>3</sup>):

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Nutzhempflanze Cannabis sativa L. (außer Hanfsamen, Hanfmehl, Hanfsamenöl oder entfetteten Samen) hergestellt worden sind, wird untersagt. Dies ist insbesondere bei Produkten der Fall, die Pflanzenteile in Form von Hanfblüten oder Hanfblättern beinhalten.
3. Die Untersagung zu Nr. 1 und Nr. 2 gilt für alle ansässigen Lebensmittel- sowie sonstigen Unternehmen, die im Landkreis und der Stadt Göttingen sowohl entweder über den stationären Handel als auch den Versandhandel und / oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) diese Produkte in den Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.
4. Die vorstehenden Anordnungen zu 1. bis 3. sind sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

**Auf die Strafbarkeit nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen nach Ziff. 1-3 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

<sup>1</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), i. g. F.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (i. g. F.)

## **Begründung**

### **Zu 1. bis 3.**

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich sind (gem. § 39 LFGB in Verbindung mit den Artikeln 137 und 138 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625). Der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig (nach § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG<sup>4</sup>).

Der Landkreis Göttingen kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 (sog. Novel-Food-Verordnung) verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Ziel dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt. Das Hamburgische Obergericht hat mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 (5 Bs 29/21) bestätigt, dass die zuständige Behörde das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln durch eine Allgemeinverfügung untersagen darf.

Im Rahmen einer einheitlichen niedersächsischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten wurden vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie durch dessen Lebensmittelinstitute in Braunschweig / Hannover (LVI BS/H) alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, die Cannabidiol (aus „CBD-Isolaten“ oder aus „CBD angereicherten Hanfextrakten“) enthalten, als neuartige Lebensmittel eingestuft. Sie sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurden das Lebensmittelrecht, das Arzneimittelrecht und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

### **Konkretisierung**

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie wird im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, CBD-haltige nicht zugelassene und katalogisierte Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

---

<sup>4</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. 1994, 457), i. g. F.

Die Untersagung gilt sowohl für cannabinoid- (cannabidiol-)haltige Extrakte aus Cannabis sativa L. als auch für jedes Produkt, dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz). Auch cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Hanfpflanze als Cannabis sativa L. und synthetisch hergestellte Cannabinoide werden als neuartig eingestuft. Gem. Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

#### **Zu 4. Vollziehbarkeit**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln und Lebensmitteln mit Bestandteilen der Nutzhempflanze außer den unter Nr. 2 genannten Ausnahmen ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. In Ermangelung der europaweiten Zulassung des Stoffes CBD können nachteilige Folgen für die Gesundheit der Verbraucher so lange nicht ausgeschlossen werden, bis deren Sicherheit durch die EFSA (Europäische Behörde für die Lebensmittelsicherheit) abschließend bestätigt wurde. Gerade in Produkten mit einem hohen Gehalt an CBD ist zudem nicht auszuschließen, dass hierdurch auch pharmakologische Wirkungen im menschlichen Körper entfacht werden und diese Produkte ggf. sogar als freiverkäufliche Arzneimittel eingestuft werden müssten.

Ein wirkungsvoller Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet, da eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten der Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abschluss dieses Verfahrens, das erfahrungsgemäß länger als 12 Monate dauert, kann insoweit nicht abgewartet werden.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete Mittel, um den Schutz sofort wirksam werden zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Zudem besteht besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, droht, Schaden zu nehmen. Bei der Güterabwägung muss das Privatinteresse der betroffenen Betriebe deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

### **Zu 5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird als „Sonstige Bekanntmachung“ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen (gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>5</sup>) sowie auf der Homepage des Landkreis Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

### **Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen**

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 sowie § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen; per E-Mail an: [veterinaeramt@landkreisgoettingen.de](mailto:veterinaeramt@landkreisgoettingen.de) oder telefonisch unter 0551-525-2489 (Frau Dr. Jasper).

Göttingen, den 20.07.2022

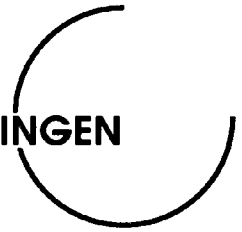
Der Landrat

in Vertretung

gez. D. Fragel

---

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), i. g. F.



**Allgemeinverfügung des Landkreis Göttingen vom 20.07.2022 zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) - haltigen Mundsprays, Mundpflegesprays sowie CBD-haltigen Aromaöle oder Tropfen**

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird folgendes angeordnet (gemäß (gem. § 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Zif. 2 i.V. m. § 39 Abs. 4 LFGB<sup>1</sup> i.V. m. Art. 138 Abs. 1 Buchstabe b) i.V. m. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2017/625<sup>2</sup> in Verbindung mit § 11 NPOG<sup>3</sup>):

- 1. Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die als kosmetische Mittel mit der Zutat Cannabidiol (CBD) hergestellt und als kosmetische Erzeugnisse beworben wurden, wird untersagt.**
- 2. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittel- sowie sonstigen Unternehmen, die im Landkreis und der Stadt Göttingen entweder über den stationären Handel als auch den Versandhandel und / oder den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel) diese Produkte in den Verkehr bringen. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.**
- 3. Die vorstehenden Anordnungen zu 1. und 2 sind sofort vollziehbar.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Hinweis:**

**Auf die Strafbarkeit nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen nach Ziff. 1-2 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

**Begründung**

**Zu 1. bis 3.**

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, zu treffen, die erforderlich sind (gem. § 39 LFGB (Lebensmittel), hilfsweise gem. § 39 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB (Kosmetik) in Verbindung mit den Artikeln 137 und 138 Abs. 1 Buchstabe b sowie Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überwachung der Einhaltung der

<sup>1</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), i. g. F.

<sup>3</sup> Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (i. g. F.)

Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes). Der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig (nach § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG<sup>4</sup>).

Der Landkreis Göttingen kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Vorschrift VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung) verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Ziel - dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen - besondere Bedeutung zukommt.

Im Rahmen einer einheitlichen niedersächsischen Beurteilung von cannabidiolhaltigen Produkten wurden vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie durch dessen Untersuchungsämter<sup>5</sup> festgelegt, dass es sich bei den im Verkehr befindlichen CBD-haltigen Mundsprays, Mundölen, Mundpflegeprodukten sowie CBD-haltigen Ölen / Tropfen, „Raumluft-Verbesserern“, Aromaprodukten oder Aromaölen, welche auf Textilien geträufelt werden sollen, tatsächlich um neuartige Lebensmittel handelt, obwohl sie von den jeweiligen Herstellern als kosmetische Produkte beworben und in den Verkehr gebracht werden.

Diese Produkte werden dabei zum Teil in auffälliger Weise mit den noch nicht ausreichend wissenschaftlich belegten Eigenschaften des CBD beworben. Ebenso wird von den Herstellern der vermeintliche Anwendungszweck zur Pflege des Mundraums, der Mundschleimhaut oder der Erhaltung eines guten Zustands auf den Verpackungen angegeben.

Die auf den jeweiligen Verpackungen angebrachten Anwendungshinweise sind in aller Regel so zu verstehen, dass diese Produkte in den Mundraum oder auf die Mundschleimhaut gesprüht werden sollen. Weiterhin sollen Verbraucher diese Produkte dann für eine gewisse Verweildauer im Mund (i.d.R. zwischen 30 und 60 Sekunden) behalten. Je nach Hersteller werden dann noch Angaben zum Ausspucken oder Herunterschlucken des Produkts getätigt.

Hierdurch wird jedoch von den Herstellern das eigentliche zu erwartende Anwendungsgebiet des CBDs – nämlich die Aufnahme bzw. der Verzehr durch den Menschen- aufgrund der Vermarktung als kosmetisches Mittel bewusst umgangen, da diese Produkte sonst dem Verbot des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln unterliegen würden.

Bei der Entscheidung der Frage über das Anwendungsgebiet eines Produktes bzw. dessen Verwendungszwecks ist- neben den gesetzlichen Begriffsbestimmungen über Lebensmittel und kosmetischen Mitteln- auch die Verbrauchererwartung maßgeblich. Dem Stoff CBD werden z.B. schmerzlindernde, beruhigende und entzündungshemmende Eigenschaften nach der allgemeinen Fachliteratur nachgesagt, was jedoch abschließend noch nicht wissenschaftlich belegt ist. Diese für den Verbraucher vermeintlich positiv erscheinenden Eigenschaften sollen den Kauf der Produkte anregen.

<sup>4</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. 1994, 457) i. g. F

<sup>5</sup> Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg und Lebensmittelinstitut Braunschweig / Hannover

Durch die vorhandene Gebrauchsanweisung der Hersteller, bei denen die orale Aufnahme sowie eine konkrete „Einwirkzeit“ des wirkstoffhaltigen CBDs im Mundraum angegeben wurde, steht nach derzeitiger fachlicher Expertise bei diesen Erzeugnissen die Zweckbestimmung der Aufnahme des Stoffes CBD über die Mundschleimhaut klar im Vordergrund. Daher sind diese vermeintlich als kosmetischen Mittel beworbenen Erzeugnisse unter den oben genannten Voraussetzungen als Lebensmittel einzustufen.

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>6</sup> (Basisverordnung) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Dies ist bei den vorgenannten Erzeugnissen der Fall, denn diese Produkte sind durch Verbrauchererwartung dazu bestimmt, vom Menschen aufgenommen zu werden. Dies folgt schon daraus, dass die Produkte nach den jeweiligen Hinweisen zur empfohlenen Anwendung entweder unter die Zunge geträufelt bzw. gesprüht werden und dort 30-60 Sekunden „einwirken“ sollen. Entsprechend verhält es sich beim Einsprühen in die Mundhöhle.

Dies führt wiederum dazu, dass für die Einzelsubstanz CBD bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt wurde. Bei CBD handelt es sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a i) VO (EU) 2015/2283. Sie wird im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel-Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig.

**Aufgrund der fehlenden Zulassung des Stoffes CBD in Lebensmitteln ist diese Art der o.g. Erzeugnisse nicht verkehrsfähig.**

Kosmetische Mittel können es nach hiesiger Bewertung nicht sein. Hierunter sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1223/2009<sup>7</sup> (EU-Kosmetikverordnung) Stoffe oder Gemische zu verstehen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Dies ist bei den in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen nicht der Fall, weil aufgrund des angegebenen Verwendungszwecks (bei der beabsichtigten Einwirkung der Produkte) die Aufnahme ihrer Bestandteile in den menschlichen Körper ohne Zweifel im Vordergrund steht. Die Funktion zur Pflege des Mundraums, der Mundschleimhaut, des Zahnfleisches oder auch die Verbesserung der Raumluft – wenn ein Öl oder ein Tropfen auf Kissen oder anderen Textilien geträufelt werden sollen - wird dem Verbraucher vorgetäuscht, um, rechtlich gesehen, nicht als Lebensmittel beurteilt zu werden.

Für den Einsatz von Hanfbestandteilen in kosmetischen Mitteln ist darüber hinaus Art. 14 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Anhang II Nr. 306 der VO (EG) Nr. 1223/2009 zu beachten. Danach dürfen kosmetische Mittel nicht enthalten:

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (i.g.F.)

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (i.g.F.)

*Betäubungsmittel, natürliche und synthetische: Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgezählt ist*

In dem Einheitsabkommen sind „*Cannabis und Cannabisharz und Extrakte und Tinkturen von Cannabis*“ genannt. Dabei sind die Definitionen in Art. 1 Abs. 1 des Einheitsabkommens zu beachten:

- „*Cannabis*“ bezeichnet die Blüten- oder Fruchtstände der Hanfkrautpflanze (ausgenommen die Samen und die nicht mit solchen Ständen vermengten Blätter), denen das Harz nicht entzogen worden ist, gleichgültig, wofür sie verwendet werden.
- „*Hanfkräutpflanze*“ bezeichnet jede Pflanze der Gattung *Cannabis*,
- „*Cannabisharz*“ bezeichnet das abgetrennte, von der Hanfkrautpflanze gewonnene Harz in roher oder gereinigter Form.

In kosmetischen Mitteln verbotene Bestandteile sind demnach Blüten und Fruchtstände der Hanfkrautpflanze, denen das Harz nicht entzogen wurde, sowie das Harz selbst. Die Verwendung der Samen und sonstiger Pflanzenbestandteile ist zulässig.

Die Cannabinoide wie CBD und THC sind fast ausschließlich im Harz enthalten, das bei der Reifung der Blüten in den Drüsen der Blütenblätter gebildet wird. Da die Verwendung des Harzes sowie nicht-entharzter Hanfblüten und -fruchtstände jedoch unter das Verbot gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Anhang II Nr. 306 der VO (EG) Nr. 1223/2009 fällt, dürfen CBD-haltige Hanf-Extrakte (sog. Vollspektrum-Extrakte) in kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden. Zulässige Cannabis-Extrakte dürfen CBD allenfalls als Verunreinigung durch unvollständiges Abtrennen des Harzes oder Kontakt der Blätter mit den Blüten enthalten.

Die Verwendung von reinem (synthetisch hergestellten) CBD als Wirkstoff in kosmetischen Mitteln ist nicht geregelt und somit zulässig, sofern das kosmetische Mittel sicher ist. Der Gehalt und die Exposition der pharmakologisch aktiven Substanz CBD in diesen Produkten dürfen nicht geeignet sein, eine therapeutische Wirkung auszuüben, da sonst ein Funktionsarzneimittel vorliegt und kein kosmetisches Mittel.

Zusammenfassend liegt hier auch eine Irreführung der Verbraucher\*innen im Sinne des Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetikverordnung) vor. Danach ist es den Herstellern verboten, bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen zu verwenden, die Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen.

Die Untersagung gilt für sämtliche als „kosmetische Mittel“ deklarierten Erzeugnisse wie CBD-haltige Mundsprays, Mundöle, Mundpflegeprodukte sowie CBD-haltige Öle/Tropfen, welche zur Verbesserung der Raumluft oder als Aromaprodukt/ Aromaöl auf Textilien geträufelt werden sollen. Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet (sog. Onlinehandel). Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Nach der ständigen Rechtsprechung kann die zuständige Behörde die Einstufung als Lebensmittel bei widersprüchlichen bzw. zweckverfremdeten Verkehrsbezeichnungen von kosmetischen Mitteln vornehmen und das Inverkehrbringen der Produkte zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher untersagen (VG Berlin, Beschluss vom 21. Februar 2022 – 14 L 611/21). Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 (5 Bs 29/21) zudem bestätigt,

dass die zuständige Behörde das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln durch eine Allgemeinverfügung untersagen darf.

#### **Zu 4. Vollziehbarkeit**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>8</sup> (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmittel ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. In Ermangelung der europaweiten Zulassung des Stoffes CBD können nachteilige Folgen für die Gesundheit der Verbraucher so lange nicht ausgeschlossen werden, bis deren Sicherheit durch die EFSA (Europäische Behörde für die Lebensmittelsicherheit) abschließend bestätigt wurde. Gerade in Produkten mit einem hohen Gehalt an CBD ist zudem nicht auszuschließen, dass hierdurch auch pharmakologische Wirkungen im menschlichen Körper entfaltet werden.

Ein wirkungsvoller Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet, da eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten der Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abschluss dieses Verfahrens, das erfahrungsgemäß länger als 12 Monate dauert, kann insoweit nicht abgewartet werden.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete Mittel, um den Schutz sofort wirksam werden zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Zudem besteht besonderes öffentliches Interesse an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, droht, Schaden zu nehmen. Bei der Güterabwägung muss das Privatinteresse der betroffenen Betriebe deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

#### **Zu 5. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird als „Sonstige Bekanntmachung“ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen (gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>9</sup>) sowie auf der Homepage des Landkreis Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> öffentlich

<sup>8</sup> Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), i.G.F.

<sup>9</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), (i.G.F.)

bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.  
Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

#### **Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen**

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 sowie § 1a NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen; per E-Mail an: [veterinaeramt@landkreisgoettingen.de](mailto:veterinaeramt@landkreisgoettingen.de) oder telefonisch unter 0551-525-2489 (Frau Dr. Jasper).

Göttingen, den 20.07.2022

Der Landrat

in Vertretung

gez. D. Frägel

**Richtlinie zur Förderung von teambezogenen  
Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der inklusiven  
alltagsintegrierten Sprachbildung in den Kindertagesstätten im  
Landkreis Göttingen**

**1. Grundlagen und Zielsetzung**

Der Landkreis Göttingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe des § 79a SGB VIII zur Gewährleistung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung gem. § 31 Abs. 1 NKitaG Qualifizierungsmaßnahmen für Teams in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen als öffentlicher Jugendhilfeträger.

Die Förderung soll zu einer systematischen Implementierung einer inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung in den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen beitragen und die Unterstützung aller Kinder vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung unter Berücksichtigung individueller Bedarfe sicherstellen. Orientierung für die Kindertageseinrichtungen bietet dabei das regionale Konzept zur inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung im Landkreis Göttingen.

**2. Fördergegenstand, Förderungsumfang, Zuwendungsempfänger und Förderkriterien**

Aus dieser Richtlinie werden ausschließlich teambezogene Qualifizierungsmaßnahmen einer Kindertageseinrichtung mit bis zu 800,00 € pro Jahr gefördert. Es werden bis zu dieser Grenze die tatsächlich entstandenen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme aus Mitteln des Landkreises gezahlt. Kosten, die über dieser Grenze liegen, müssen vom Träger der Kindertageseinrichtung selbst übernommen werden. Gefördert werden:

- Honorar-, Fahrt- und Übernachtungskosten für Referent\*innen
- Raumkosten (sofern die Qualifizierungsmaßnahme nicht in der Kindertageseinrichtung stattfindet)
- Fahrtkosten für die Teilnehmenden der Qualifizierungsmaßnahme (sofern die Qualifizierungsmaßnahme nicht in der Kindertageseinrichtung stattfindet)
- Kosten für Schulungsmaterial
- Kosten für Verpflegung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme

Eine teambezogene Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens die Hälfte der pädagogischen Mitarbeiter\*innen einer Kindertageseinrichtung einbeziehen. Qualifizierungsmaßnahmen einzelner Mitarbeiter\*innen einer Kindertageseinrichtung sind nicht förderfähig nach dieser Richtlinie.

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen. Zuwendungsvoraussetzung ist

- ein von der Kindertageseinrichtung entwickeltes Konzept zur Erreichung der Förderziele.

Dabei müssen die folgenden Handlungsempfehlungen zur Sprachbildung im Elementarbereich berücksichtigt werden:

- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur systematischen Integration von inklusiver alltagsintegrierter Sprachbildung im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung,
- die Weiterentwicklung und Umsetzung von Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der Sprachbildung mit Hilfe der Videografie,
- die Entwicklung von sicheren Handlungskompetenzen der pädagogischen Fachkräfte in der Zusammenarbeit mit Familien mit Hilfe der Videografie,
- die Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften, einschließlich Beratung, und Coaching mit Hilfe der Videografie.

Die geplante Qualifizierungsmaßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, muss thematisch im Rahmen der oben genannten Kriterien liegen und bei der Antragsstellung benannt werden. Bei Antragsstellung muss noch keine konkrete Veranstaltung benannt sein.

Die geplante Qualifizierungsmaßnahme muss in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für das die Förderung bewilligt wurde.

### **3. Antragsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

Anträge auf Förderung einer geplanten teambezogenen Qualifizierungsmaßnahme können formgebunden jederzeit an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Jugend gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung einer teambezogenen Qualifizierungsmaßnahme werden nach Antragsingang bearbeitet und bei Vorliegen der geforderten Förderkriterien bewilligt („Windhund“-Prinzip).

Nach der Ausschöpfung der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für teambezogene Qualifizierungsmaßnahmen zur inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung im Landkreis Göttingen, wird eine Warteliste erstellt, um die Kindertageseinrichtungen, die zunächst nicht berücksichtigt werden konnten, im nächsten Jahr oder bei frei werdenden Mitteln zu fördern. Durch die Aufnahme auf die Warteliste entsteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Wenn eine geplante Veranstaltung nicht in dem Jahr stattfindet, für das die Förderung bewilligt wurde, sind die Träger, die eine Förderungszusage erhalten haben, verpflichtet, unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich den Landkreis Göttingen, Fachbereich Jugend zu informieren. Damit erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Die zugesagten Mittel werden dann für den nächsten auf der Warteliste befindlichen Förderantrag freigegeben.

Nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ist für den Mittelabruf der bewilligten Fördersumme ein formgebundener einfacher Verwendungsnachweis, in dem die Ausgaben aufgeschlüsselt nach den unter Punkt 2 dieser Richtlinie aufgeführten förderfähigen Kosten dargestellt sind, vorzugsweise in digitaler Form in der Regel ein Monat nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, spätestens zum 31.01 des Folgejahres einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Verwendungsnachweises entfällt der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Fördermittel. Die Zuwendungsempfänger erklären ohne Vorlage der einzelnen Rechnungen die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichten sich, die zugrunde liegenden Rechnungen fünf Jahre für eine mögliche Rechnungsprüfung aufzubewahren.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft und tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Göttingen, 19.07.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Der Landrat

Gez. Marcel Riethig

Marcel Riethig



## X. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.12.1985

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 5, 6 und 8 der Neufassung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Wasserversorgung vom 04.12.1985 beschlossen:

### Artikel I

#### § 15 (1) erhält folgende Fassung:

#### Veranlagung und Fälligkeit

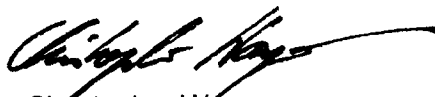
- (1) Auf Basis der im vorangegangenen Erhebungszeitraum abgerechneten Gebühren sind zehn monatliche Abschlagszahlungen für den neuen Erhebungszeitraum jeweils zum 15. eines Monats zu leisten; sie werden mit Bescheid festgesetzt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Herzberg am Harz, 11.07.2022

  
Christopher Wagner  
Bürgermeister

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr James Delany  
zuletzt wohnhaft: 7 Ocalane, London

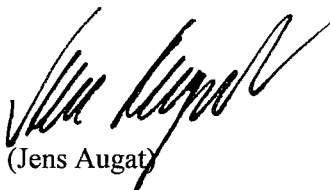
Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 21. Juni 2022 (Aktenzeichen: 1109.92)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheids beginnt die darin genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Zustellung unanfechtbar wird.



(Jens Augat)

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Dr. Andreas Hassepaß  
zuletzt wohnhaft: An der Sieber 154, 37412 Herzberg am Harz

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 29. Januar 2021 (Aktenzeichen: 508.141)
- Bescheid vom 28. Januar 2022 (Aktenzeichen: 508.141)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.02 / 3.03, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.



(Jens Augat)

**Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Friedland**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm	2,58 €	2,76 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m <sup>2</sup>	2,32 €/m <sup>2</sup>
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,17 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m <sup>2</sup>	

**C. Niederschlagswasser**

Arbeitspreis je qm	0,30 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m <sup>2</sup>

**Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Neu-Eichenberg**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm	3,03 €	3,24 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m <sup>2</sup>	2,32 €/m <sup>2</sup>
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	3,33 €	
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr für Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m <sup>2</sup>	

**C. Niederschlagswasser**

Arbeitspreis je qm 0,05 €

Verwaltungskosten für  
Entwässerungsanträge 220,00 €

Baukostenzuschuss 2,43 €/m<sup>2</sup>

**Preisblatt ab 01.08.2022 Gemeindegebiet Rosdorf**

A. Trinkwasser	netto	brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm	2,04 €	2,19 €
Grundpreis pro Jahr		
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	38,52 €
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	96,30 €
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	154,08 €
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	240,75 €
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	606,69 €
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	963,00 €
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	16,15 €
Trinkwasser- hausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m <sup>2</sup>	2,32 €/m <sup>2</sup>
<b>B. Schmutzwasser</b>		
Arbeitspreis je cbm	2,27 €	
Qn 2,5 / Q3-4	36,00 €	
Qn 6 / Q3-10	90,00 €	
Qn 10 / Q3-16	144,00 €	
Qn 15 / Q3-25	225,00 €	
Qn 40 / Q3-63	567,00 €	
Qn 60 / Q3-100	900,00 €	
Messpreis pro Jahr		
Abzugszähler	15,09 €	
Dezentrale Anlagen Fäkalienabfuhr je cbm	64,91 €	
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €	
Baukostenzuschuss	2,03 €/m <sup>2</sup>	

**C. Niederschlagswasser**

Arbeitspreis je qm	0,30 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m <sup>2</sup>